

SATZUNG

zur Einbeziehung von Grundstücken im Bereich „Busenborner Trieb“ in den im Zusammenhang bebauten Stadtteil Rudingshain

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.1993 (GVBl 1992 I S 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl I 2000 S. 2) in Verbindung mit § 34 Abs. 4 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 27.8.1997 (BGBl. S. 2141 ff) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 27.2.2003 die Aufstellung folgender Satzung beschlossen:

§ 1

Die Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles wird wie folgt festgesetzt (siehe Karte).
Diese Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Gemäß § 6 Baunutzungsverordnung wird die Nutzung als **Mischgebiet** festgesetzt. Das Maß der baulichen Nutzung richtet sich nach § 34 Abs. 1 BauGB.

§ 3

Zur grünordnerischen Einbindung sind die Grundstücke mit heimischen und standortgerechten Obstgehölzen zu bepflanzen. Bestehender Bewuchs ist, so weit als möglich, zu erhalten.

§ 4

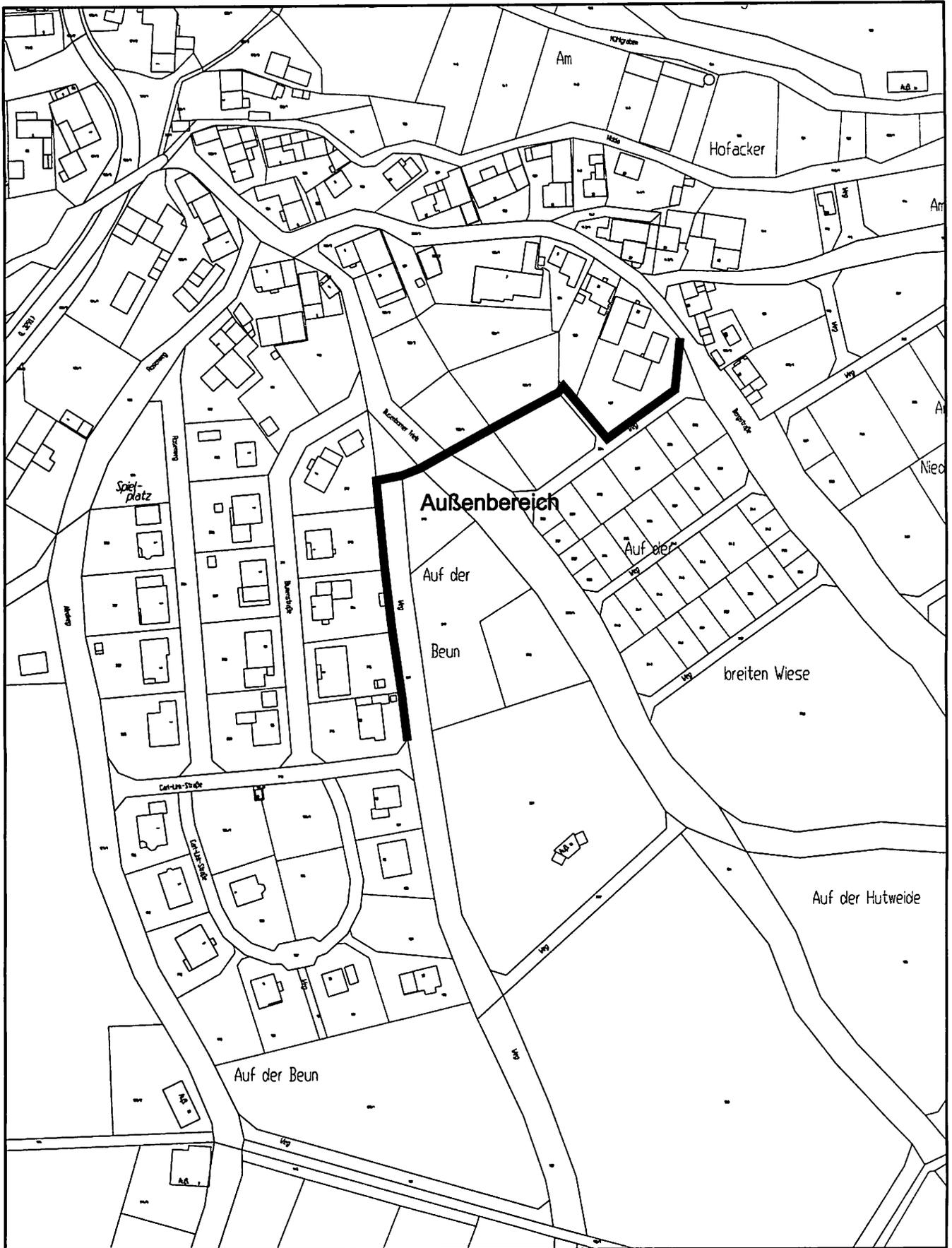
Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Schotten, den 14.3.2003

Der Magistrat der Stadt Schotten



Zimmermann, Bürgermeister



Rudingshain Satzung "Busenborner Trieb"		Blatt:
		Masstab 1: 2000
Leitungsstand vom : 05.02.2003		